emeinde/Markt/Stadt Dietersburg Burgstraße 12 84378 Dietersburg				Verwaltungsgemeins		
		Bekan	ntmach	ung		
		die Einsicht in				
	und die	Erteilung von	Wahlsch	einen für	die Wahl	
		× des Gemeir	derats	des erste	en Bürgerm	eisters
		des Stadtra	ts		rbürgermei	sters
		× des Kreista	gs ×	des Land	irats	
		am Sonnt	ag, 15. März	z 2020		
Die Wä		die Stimmbezirke werde		tagen während	der allgemeiner	Dienststunden
in der Z	20. Tag vor dem Zeit vom 24. Februa		Tag vor dem Wahltag Februar 2020			
von Mo	ntag bis Freitag	in der Zeit von	08	Uhr bis	12 und	Uhr
am _	Montag	in der Zeit von	14	Uhr bis	17	Uhr
am _	Dienstag	in der Zeit von	14	Uhr bis	17	Uhr
am _	Donnerstag	in der Zeit von	14	Uhr bis	18	Uhr
am _	Freitag	in der Zeit von	08	Uhr bis	13	Uhr
am		in der Zeit von		Uhr bis		Uhr
in/im für Wal der zu Wahlbe	hlberechtigte zur Einsi ihrer/seiner Person erechtigter die Richtig en überprüfen will. h	merNr. 1) meinde Dietersbur cht bereitgehalten. Jed im Wählerverzeichnis keit oder die Vollständ at sie/er Tatsachen gerverzeichnisses ergebe	e/Jeder Wahlbe eingetragenen ligkeit der Datei laubhaft zu ma	rechtigte kann Daten überprü n von anderen chen, aus der	die Richtigkeit o fen. Sofern ein im Wählerverz nen sich eine U	der die Vollständi e Wahlberechtigt eichnis eingetrag Inrichtigkeit oder

- Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 3.

21. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines 23. Februar 2020 Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk 4. abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben. 5.
- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein 5.1 ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein 5.2 zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- durch Briefwahl. 5.3

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

- 6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

2. Tag vor dem Wahltag

7. Der Wahlschein kann bis zum

13. März 2020, 15 Uhr

Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.

bei Rathaus der Gemeinde Dietersburg, Bürgerbüro, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- 9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist),
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie k\u00f6nnen auch an die Wahlberechtigten pers\u00f6nlich ausgeh\u00e4ndigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten d\u00fcrfen Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgeh\u00e4ndigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollm\u00e4chtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeinde vor der Aush\u00e4ndigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollm\u00e4chtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum	May Land			
04.02.2020	Hanner, Erster Bürgermeister			
	MEINDE			
Angeschlagen am: 06.02.2020	Abgenommen am: Keine Abnahme vor dem: 13.03.2020			
Veröffentlicht am:	(Amtsblatt, Zeitung) im/in der			

Jüngling*